

SATZUNG

der Stiftung

"KATHOLISCHE BILDUNGSSTÄTTEN FÜR SOZIALBERUFE IN BAYERN.
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts"

Präambel

Die bayerischen Bischöfe messen der Kirchlichen Stiftung "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern" als Trägerin von Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen für Sozialberufe im Geiste des Glaubens der Katholischen Kirche eine besondere Bedeutung bei.

Sie haben unbeschadet der ihnen obliegenden Obhut und Aufsicht über die Stiftung am 31. März 1971 eine Satzung erlassen, die durch Beschluss vom 10. November 2022 folgende Fassung erhält:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern. Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts."
- (2) Sie hat ihren Sitz in München.
- (3) Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts kraft staatlicher Genehmigung.
- (4) Die Stiftung steht unter Aufsicht der Freisinger Bischofskonferenz.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen für soziale Berufe (Sozialarbeit, Sozialpädagogik und verwandte Bereiche, insbesondere aus dem Bereich des Gesundheitswesens) zu tragen, welche unter Beachtung der jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen die Ausbildung für den entsprechenden Beruf im Geiste des katholischen Glaubens durchführen.
- (2) Zur Sicherstellung dieses besonderen Charakters der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen sollen in den Lehrplänen entsprechende Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer vorgesehen werden.
- (3) Als Dozentinnen und Dozenten und sonstige Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Persönlichkeiten zu berufen, die fachlich geeignet sind und bereit, dem besonderen Charakter der Stiftung Rechnung zu tragen. Gesetzliche Vorschriften über persönliche Anforderungen an Dozentinnen und Dozenten und sonstige Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen bleiben unberührt.

- (4) Die Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen stehen ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit allen Schülerinnen und Schülern und Studierenden offen, die den besonderen Charakter dieser Einrichtungen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit anerkennen.
- (5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes wird durch die bayerischen (Erz-)Diözesen gewährleistet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann bestehen
 - aus dem Nießbrauch an Grundstücken samt Gebäuden, die im Eigentum von Vermögensträgern der katholischen Kirche stehen,
 - aus übereigneten Grundstücken samt den darauf errichteten Gebäuden mit Einrichtung
sowie
 - aus sonstigen Vermögenswerten der Stiftung.

§ 4 Organe

Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus der hauptamtlichen Stiftungsdirektorin oder dem hauptamtlichen Stiftungsdirektor sowie zwei weiteren ehrenamtlichen beratenden Mitgliedern.
- (2) Die Stiftungsdirektorin bzw. der Stiftungsdirektor wird vom Stiftungsrat nach einem geeigneten Bewerbungsverfahren ausgewählt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Anstellungsvertrag mit der Stiftungsdirektorin bzw. dem Stiftungsdirektor wird vom ehrenamtlichen Stiftungsvorstand erstellt und dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt. Eine wiederholte Bestellung ohne erneutes Auswahlverfahren ist möglich.
- (3) Die beiden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats vom Stiftungsratsvorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist möglich.
Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann einzelne Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 6 Befugnisse des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsdirektorin bzw. dem Stiftungsdirektor obliegt die Verwaltung der Stiftung mit Ausnahme der Aufgaben, die dem Stiftungsrat durch diese Satzung übertragen sind oder die sich der Stiftungsrat ausdrücklich vorbehalten hat. Ihre bzw. seine Stellvertretung erfolgt über die beiden hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Fachgebieten Haushalt und Personal unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- (2) Die Stiftungsdirektorin bzw. der Stiftungsdirektor ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsvorstands verantwortlich.
- (3) Die Stiftungsdirektorin bzw. der Stiftungsdirektor vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Stiftungsdirektorin bzw. der Stiftungsdirektor vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats. Sie bzw. er ist berechtigt, dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, auch ohne Beschluss des Stiftungsrats anzuordnen. Der Stiftungsrat ist nachträglich zu unterrichten.
- (5) Die Stiftungsdirektorin bzw. der Stiftungsdirektor berät sich in der Amtsführung mit den anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

§ 7 Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand gibt sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung. Darin können einzelne Aufgaben der Stiftungsdirektorin bzw. des Stiftungsdirektors den anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (2) Der Stiftungsdirektorin bzw. dem Stiftungsdirektor bleiben vorbehalten
 - a) die Aufsicht gegenüber den von der Stiftung getragenen Bildungsstätten;
 - b) Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, die als hauptberufliche Lehrpersonen beschäftigt sind oder in einer dem höheren Dienst vergleichbaren Vergütungsgruppe besoldet sind;
 - c) die förmliche Vertretung der Stiftung gegenüber kirchlichen Stellen sowie Einrichtungen des Staates und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die keine grundsätzliche Bedeutung haben;
 - d) die Prüfung und Genehmigung der Ordnungen der Einrichtungen, Organisationssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen. Soweit das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für diese Genehmigung zuständig ist, tritt an die Stelle der Genehmigung durch den Stiftungsrat dessen Stellungnahme.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Er ist das oberste beschließende Organ.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) der Erzbischof von München und Freising oder ein von der Freisinger Bischofskonferenz beauftragtes Mitglied der Freisinger Bischofskonferenz; im Falle der Sedisvakanz trifft der amtierende Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz eine Regelung.
 - b) der jeweilige Provinzial der Gesamtdeutschen Provinz der Salesianer Don Boscos;
 - c) der Landes-Caritasdirektor bzw. die Landes-Caritasdirektorin in Bayern oder ein bzw. eine von ihm bzw. ihr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats benannter Direktor bzw. eine Direktorin eines Diözesan-Caritasverbandes;
 - d) die Leiterin bzw. der Leiter des Katholischen Büros Bayern;
 - e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den Bayerischen Staatsministerien;
 - f) sieben weitere Persönlichkeiten aus den bayerischen Diözesen, die von der Freisinger Bischofskonferenz für fünf Jahre ernannt werden und nicht hauptamtlich in den Diensten einer Bildungsstätte stehen, deren Träger die Stiftung ist. Die wiederholte Ernennung ist möglich.
- (3) Der Erzbischof von München und Freising bzw. das von der Freisinger Bischofskonferenz beauftragte Mitglied der Freisinger Bischofskonferenz führt den Vorsitz. Zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis des Stiftungsrats gewählt.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann einzelne Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich.

§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einer seiner Stellvertreterinnen oder einem seiner Stellvertreter einberufen und können auch per Videokonferenz stattfinden. Sitzungen des Stiftungsrats müssen innerhalb eines Monats einberufen und innerhalb von sechs Wochen abgehalten werden, wenn dies von drei Mitgliedern des Stiftungsrats verlangt wird. Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen einzuberufen.
- (2) Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in schriftlicher Form. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben; weitere Tagesordnungspunkte können mit Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrats niederlegt und das vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie dem bzw. der Leitenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens sieben Mitglieder des Stiftungsrats bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich. Im Einzelfall entscheidet der Stiftungsratsvorsitzende darüber.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwirklichung des Stiftungszwecks. In Wahrnehmung dieser Aufgabe steht ihm ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht gegenüber der Stiftungsdirektorin bzw. dem Stiftungsdirektor zu.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Errichtung und Aufhebung der von der Stiftung zu tragenden Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen. Bei deren Errichtung und Aufhebung sind die staatlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere
 - a) über den von der Stiftungsverwaltung vorgelegten Haushaltsplan der Stiftung;
 - b) über die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres nach Vorlage des Prüfungsberichts gemäß § 11 Abs. 5 und über die Entlastung der Stiftungsdirektorin bzw. des Stiftungsdirektors;
 - c) über die Anschaffung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - d) über Neubauten und sonstige Baumaßnahmen über einer Höhe von 100.000€;
 - e) über die Ernennung und Entlassung von Professorinnen und Professoren der Katholischen Stiftungshochschule auf Lebenszeit;
 - f) über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
 - g) über die Aufstellung und Änderungen des Leitbilds der Stiftungseinrichtungen.
- (4) Eine Änderung dieser Satzung kann der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen; zur Wirksamkeit bedarf die Satzungsänderung jedoch der Bestätigung durch die Freisinger Bischofskonferenz.
- (5) Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung beiziehen.
- (6) Die Stiftungsdirektorin bzw. der Stiftungsdirektor legt der Freisinger Bischofskonferenz über den Vorsitzenden des Stiftungsrats jährlich zur Herbstsitzung einen Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr vor.

§ 11 Stiftungshaushalt

- (1) Der Stiftungshaushalt ist zusammen mit dem Stellenplan vor Beginn des Rechnungsjahres aufzustellen; bei verspäteter Aufstellung bleibt der Stiftungshaushalt des Vorjahres vorläufig verbindlich. Der Stiftungshaushalt bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung; er muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Stiftungshaushalt wird vom Stiftungsrat beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Freisinger Bischofskonferenz in Kraft.
- (3) Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung der Stiftung ist nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften zu führen.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Jahresrechnung ist zu prüfen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der vom Stiftungsrat bestimmt wird.

§ 12 Allgemeine dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften

- (1) Auf die Anstellungsverhältnisse der Stiftung findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stiftung, vertreten durch die Stiftungsdirektorin bzw. den Stiftungsdirektor, ist Dienstgeberin für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung.
- (3) Dienstvorgesetzte/r ist
 - a) der Vorsitzende des Stiftungsrats für die Stiftungsdirektorin bzw. den Stiftungsdirektor und für die Präsidentin oder den Präsidenten der Katholischen Stiftungshochschule;
 - b) die Präsidentin bzw. der Präsident der Katholischen Stiftungshochschule für die Professorinnen und Professoren sowie das sonstige an der Hochschule tätige wissenschaftliche Personal sowie für die Kanzlerin oder den Kanzler und das sonstige an der Universität tätige nicht wissenschaftliche Personal; Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des nicht wissenschaftlichen Personals können durch die Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule auf die Kanzlerin bzw. den Kanzler übertragen werden;
 - c) die Stiftungsdirektorin bzw. der Stiftungsdirektor für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stiftungsverwaltung sowie für die Schulleiterinnen und Schulleiter;
 - d) die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Lehrkräfte sowie Hauspersonal und Personal im Schulbüro (vgl. § 22 KLDO).

§ 13 Besondere arbeitsrechtliche Vorschriften für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Ergänzend zu den Allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften gem. § 12 bestimmen sich die Anstellungsverhältnisse nach den jeweiligen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Regelungen und den jeweils geltenden diözesanrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums München und Freising, soweit einzelvertraglich nicht Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Die Rechtsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals der Hochschule bestimmen sich nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und nach den dieses Gesetz ergänzenden staatlichen Vorschriften, die entsprechend anzuwenden sind sowie nach den für das wissenschaftliche Personal an katholischen Hochschulen geltenden kirchlichen Vorschriften.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der an den Schulen und in der Stiftungsverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den Vorschriften des ABD, die der Lehrkräfte insbesondere nach Teil B Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

§ 14 Mitarbeitervertretung

Das Recht der Bildung, Mitbestimmung und Mitwirkung der Mitarbeitervertretung in den Einrichtungen der Stiftung bestimmt sich nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) des Belegenheitsbistums.

§ 15 Errichtung und Aufhebung von Stiftungseinrichtungen

- (1) Errichtung und Aufhebung sowie Übernahme bestehender Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 7 Stimmen des Stiftungsrates. Dessen Beschluss bedarf der Genehmigung der Freisinger Bischofskonferenz.
- (2) Das Gleiche gilt bezüglich der Aufhebung der Stiftung.
- (3) Vor Auflösung der Stiftung oder einzelner von ihr getragener Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen ist Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen herzustellen, wenn die Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen in den staatlichen Bildungsbereich einbezogen waren oder staatlich gefördert wurden.
- (4) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt ihr unbewegliches Vermögen an jene (Erz-) Diözese, in der es liegt, sonstiges Vermögen fällt an die Erzdiözese München und Freising. Das bei Auflösung anfallende Vermögen ist für kirchliche Bildungszwecke zu verwenden.

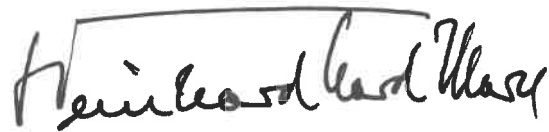
§ 16 Beschlussfassung und Rechtskraft

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Stiftungsrats vom 13. Juli 2022 beschlossen.

- (2) Sie wurde durch die Freisinger Bischofskonferenz in ihrer Herbstvollversammlung am 10. November 2022 bestätigt.
- (3) Die Satzung erlangt Rechtskraft am 1. März 2023.
- (4) Die Satzung vom 31. März 1971, geändert am 6. November 1986 und am 10. November 2016 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

München, 10. November 2022

Für die Freisinger Bischofskonferenz

A handwritten signature in black ink, reading "Heinrich Kardinal Marx". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the first part of the name.

Erzbischof von München und Freising